

Einfache Anfrage Dudli-Oberbüren vom 3. November 2020

## Vorbestrafte Terroristen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Dezember 2020

Bruno Dudli-Oberbüren erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 3. November 2020 nach der Verhinderung von Terroranschlägen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) befasst sich mit der Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus. Gemäss dem Lagebericht des NDB «Sicherheit Schweiz 2020» ist die Terrorbedrohung in der Schweiz seit November 2015 erhöht. Mit Anschlägen muss gerechnet werden. Die wahrscheinlichste Bedrohung sind Anschläge auf sogenannte «weiche Ziele» (z.B. Verkehrseinrichtungen, Menschenansammlungen) mit geringem organisatorischem und logistischem Aufwand. Als Täterinnen und Täter kommen gemäss NDB insbesondere einzelne Personen oder Kleingruppen in Frage. Darunter fallen gemäss NDB zunehmend auch Täterinnen und Täter, deren Radikalisierung und Gewaltorientierung eher in persönlichen Krisen oder psychischen Problemen als in ideologischer Überzeugung wurzeln.<sup>1</sup>

Gemäss NDB wird die Terrorbedrohung weiterhin massgeblich durch den «Islamischen Staat», seine Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten geprägt. Der NDB stellt fest, dass die Häufigkeit dschihadistisch motivierter Terroranschläge in Europa bis 2019 stetig abgenommen hat. Demgegenüber sind im ersten Halbjahr 2020 bereits mehr Gewalttaten als im ganzen Jahr 2019 zu verzeichnen. Grossmehrheitlich handelt es sich dabei um von Einzeltäterinnen und -tätern mit Messern verübte Anschläge. Zu diesen Terroranschlägen gehören höchstwahrscheinlich auch das Tötungsdelikt in Morges am 12. September 2020 und die Messerattacke in einem Warenhaus in Lugano am 24. November 2020. In der Schweiz wäre das Tötungsdelikt in Morges der erste Terroranschlag seit dem Jahr 2011 (Swissnuclear in Olten) und der erste mit dschihadistischer Motivation. Sowohl der Täter in Morges als auch die Täterin in Lugano waren den Behörden bekannt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der NDB verzeichnet 49 Risikopersonen, 92 dschihadistisch motivierte Reisende und im Dschihad-Monitoring 690 auffällige Nutzerinnen und Nutzer (Stand: November 2020).<sup>2</sup> «Risikopersonen» sind Personen, die heute ein erhöhtes Risiko und eine primäre Bedrohung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Als Risikopersonen erfasst werden sowohl Dschihadistinnen und Dschihadisten als auch Personen, die andere Formen des Terrorismus unterstützen und dazu ermutigen. Eine Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Regionen oder Kantonen wird vom NDB nicht gemacht. Indessen gibt es auch im Kanton St.Gallen Risikopersonen, dschihadistisch motivierte Reisende und im Dschihad-Monitoring auffällige Nutzerinnen und Nutzer, die auf dem Radar der St.Galler Behörden sind (Abteilung

<sup>1</sup> NDB, Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2020», S. 35 ff., abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80848.html>.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/nachrichtenbeschaffung/dschihadreisende.html>.

Innere Sicherheit der Kantonspolizei als kantonaler Nachrichtendienst; im Rahmen der Gefahrenabwehr gegebenenfalls auch die Kantonspolizei einschliesslich Bedrohungs- und Risikomanagement).

Gemäss Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik gab es im Kanton St.Gallen noch nie eine Verurteilung nach Art. 260<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) «Kriminelle Organisation», weder bei Erwachsenen<sup>3</sup> noch bei Jugendlichen<sup>4</sup>. Auch sind im Strafregister gemäss Mailauskunft des Bundesamtes für Statistik vom 3. Dezember 2020 keine Verurteilungen von Personen aus dem Kanton St.Gallen nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaida und Islamischer Staat sowie verwandte Organisationen (SR 122) verzeichnet.

Im Bereich dschihadistisch motivierter Terrorismus sind bei der Bundesanwaltschaft zurzeit rund 70 Strafverfahren hängig. Diese werden hauptsächlich geführt wegen mutmasslicher Propaganda oder Rekrutierung für Terrororganisationen, Finanzierung derselben sowie gegen dschihadistisch motivierte Reisende, darunter sogenannte Rückkehrer.

- 2./3. Der Kampf gegen den Terrorismus stellt eine grosse gesellschaftliche Herausforderung dar. Komplexe Fragen erfordern komplexe Antworten. Gefragt sind nicht nur die Sicherheitsbehörden. Auch der Terrorismusprävention ausserhalb des Sicherheitsbereichs kommt grosse Bedeutung zu, vgl. dazu der Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019 «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» (40.19.04). Entscheidet sich eine Person, terroristisch aktiv zu werden, ist die Radikalisierung bereits erfolgt. Gelingt es, eine Radikalisierung zu verhindern, kann das die Person davon abhalten, sich mit Gewalt gegen die Gesellschaft zu wenden. Der Bericht der Regierung an den Kantonsrat über die Etablierung und Arbeit der Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX) wird eine aktuelle Bestandesaufnahme zur Lage im Kanton St.Gallen präsentieren (vgl. 40.19.04, Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11]).

Lösungen können nur gemeinsam gefunden werden. Dies gilt insbesondere auch für den Sicherheitsbereich. Seit 2014 arbeiten deshalb unter der Leitung des Bundesamtes für Polizei (fedpol) in der Task Force Terrorist Tracking (TETRA) folgende Behörden des Bundes und der Kantone zusammen: NDB, Bundesanwaltschaft, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Grenzschutzkorps, Staatssekretariat für Migration, Bundesamt für Justiz, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und der ihr angegliederte Führungsstab.

Die Verhinderung von Terrorakten ist namentlich Aufgabe des Nachrichtendienstes und des präventiven Polizeirechts. Dabei geht es um Gefahrenabwehr und nicht um Strafverfolgung. Der Umgang der Sicherheitsbehörden mit den von ihnen identifizierten Risikopersonen, dschihadistisch motivierten Reisenden und auffälligen Nutzerinnen und Nutzern wird durch das Gesetz bestimmt. Im Vordergrund stehen dabei die Massnahmen und Instrumente gestützt auf das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (SR 121) und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120); bei Ausländerinnen und Ausländern ergänzend gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20) und das Asylgesetz (SR 142.31); mit Beteiligung des Staatssekretariates für Migration.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.assetdetail.13407155.html>.

<sup>4</sup> Abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.assetdetail.13407246.html>.

Alle Risikopersonen werden vom NDB laufend fedpol und der Bundesanwaltschaft gemeldet. Der NDB bearbeitet diese Fälle in Koordination mit den betroffenen Kantonen und Behörden und trifft präventive Massnahmen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sich eine auffällige Nutzerin oder ein auffälliger Nutzer radikalisiert hat, kann der NDB im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags präventive Ansprachen durchführen und ausländerrechtliche Massnahmen wie Einreiseverbote, Ausweisungen, Widerrufe des Aufenthaltsstatus und Ausschreibungen zur Aufenthaltsnachforschung beantragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen übergibt der NDB die Fälle an die Strafverfolgungsbehörden (Bundesanwaltschaft und fedpol bei Bundeszuständigkeit, Art. 23 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0]). Auch bei den dschihadistisch motivierten Reisenden ist die Zusammenarbeit des NDB mit den Behörden des Bundes (Bundesanwaltschaft, Bundesämter für Justiz und Polizei, Staatssekretariat für Migration, Grenzschutzkorps, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten usw.) und der Kantone eng und kontinuierlich.

Gegenwärtig fehlen in der Schweiz polizeiliche Zwangsmassnahmen für die Zeit nach dem Strafvollzug, wenn Personen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe immer noch als gefährlich zu betrachten sind (z.B. vorbestrafte Personen, die Mitglieder von Terrororganisationen sind). Dies soll mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (BBI 2020, 7741; abgekürzt PMT) geändert werden. Das PMT will der Polizei ausserhalb von Strafverfahren mehr Möglichkeiten im Umgang mit sogenannten terroristischen Gefährderinnen oder Gefährdern geben. Dazu gehören: Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Kontaktverbot, Ein- und Ausgrenzung, Ausreiseverbot, Eingrenzung auf eine Liegenschaft (Hausarrest), elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung, verdeckte Fahndung im Internet, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrollen, Ausweitung der ausländerrechtlichen Haftgründe. Diese präventiven Massnahmen sollen zum einen dann greifen, wenn die Hinweise zur Eröffnung eines Strafverfahrens nicht ausreichen. Zum anderen sollen sie den Behörden ermöglichen, eine gefährliche Person nach der Entlassung aus dem Gefängnis weiterhin unter Kontrolle zu haben, wenn sie nach wie vor als Gefahr für die innere Sicherheit eingestuft wird. Diese präventiven Massnahmen kommen subsidiär zu den kantonalen Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zur Anwendung. Die Referendumsfrist dauert bis 14. Januar 2021.